

Erlass Zur Ausrüstung und Verwendung von Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und von Warnvorrichtungen (Einsatzhorn) an Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes“ Ausrüstungsvorschriften

Nach § 52 Abs. 3 StVZO i.V. mit § 55 Abs. 3 StVZO dürfen folgende Kraftfahrzeuge mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und mit einer Warnvorrichtung (Einsatzhorn) ausgerüstet sein:

- 1.1. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind solche, die für den Einsatz der Feuerwehr besonders gestaltet und die dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend ausgestattet sind.
Für die Zugehörigkeit einer Kraftfahrzeuges zum Katastrophenschutz sind nicht bestimmte bauliche Merkmale oder Ausrüstungsteile Voraussetzung, sondern die Zuordnung durch Gesetz oder Verwaltungsakt zu einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes. Hierzu zählen:
 - 1.1.1. alle bundes- und landeseigenen sowie durch die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden beschafften Einsatzfahrzeuge der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes;
 - 1.1.2. Einsatzfahrzeuge der im Katastrophenschutz aufgrund festgestellter allgemeiner und besonderer Eignung mitwirkenden privaten Organisationen (§ 6 Abs. 1 LKatSG), soweit diese organisationseigenen Kraftfahrzeuge dem Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Stadt bzw. des Kreises für den Katastrophenschutz zur Verfügung stehen und in eine Einheit des Katastrophenschutzes eingegliedert sind;
 - 1.1.3. Die Verwendung als Einsatzfahrzeug ist bei Fahrzeugen nach Nr. 1.1.1. und 1.1.2. im Fahrzeugschein zu vermerken.
Durch den Halter des Fahrzeuges ist der zuständigen Zulassungsbehörde nachzuweisen, daß der Einsatz des Privatfahrzeuges als Einsatzfahrzeug sowie die Ausrüstung mit Sondersignalen und Inanspruchnahme der Sonderrechte und der Wegrechte von der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung erfaßt wird.
- 1.2. Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes (Rettungsfahrzeuge)
Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes (Rettungsfahrzeuge sind die Rettungstransportwagen, Krankentransportwagen und Notarztwagen nach § 52 Abs. 3 Nr. 4 StVZO sowie die Notarzt-Einsatzfahrzeuge:
 - der Träger des Rettungsdienstes nach § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG M-V,
 - der nach § 6 Abs. 4 RDG M-V mit der Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes beauftragten Leistungserbringer,
 - der Leistungserbringer, denen eine Genehmigung zur Durchführung von Notfallrettung oder Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes nach § 14 RDG M-V erteilt worden ist.
- 1.3. Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)
Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF) sind ebenfalls Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes. Davon ausgenommen sind Privatfahrzeuge.
Das Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) ist ein Spezialfahrzeug für den Rettungsdienst, das sich zum Transport des Notarztes und der medizinisch-technischen Ausrüstung für die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen von Notfallpatienten besonders geeignet ist.
- 1.4. Unfallhilfswagen öffentlicher Verkehrsbetriebe mit spurgeführten Fahrzeugen, einschließlich Oberleitungsomnibussen (§ 52 Abs. 3 Nr.3 StVZO)

diese Fahrzeuge müssen durch die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr als Unfallhilfswagen für öffentliche Verkehrsbetriebe beschrieben sein und diesen ständig und ausschließlich zur Verfügung stehen.

Sie müssen spezifische und zusätzliche Ausrüstungen aufweisen, die bei gängigen Rettungsfahrzeugen zum Beispiel der Feuerwehren nicht vorhanden sind (z.B. Einrichtungen zur erforderlichen Erdung von Stromleitungen nach Unfällen).

Die Zulassungsstelle als zuständige Behörde entscheidet darüber, welche Fahrzeuge als Unfallhilfswagen der öffentlichen Verkehrsbetriebe mit spurgeführten Fahrzeugen, einschließlich Oberleitungsomnibussen nach § 52 Abs. 3 Nr.3 StVZO anzusehen sind. Die Entscheidung der Zulassungsbehörde ist im Zulassungsschein unter Ziffer 33 zu vermerken.

2. Ausnahmen nach § 70 StVZO

Durch den Antragsteller ist im Antragsverfahren nachzuweisen, warum von den gesetzlichen Zielvorstellungen der § 52 ff. StVZO abgewichen werden soll und er konkrete Einzelfall dies rechtfertigen würde.

Da der Brandschutz nach § 2 Abs.1 der Kommunalverfassung Aufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich ist, sind diese (Gemeinden, Verwaltungsämter oder Landkreise) entsprechend antragsberechtigt.

Das Landesamt für den Straßenbau und Verkehr als zuständige Behörde prüft und entscheidet Anträge auf Ausrüstung von Fahrzeugen mit Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn (außer nach 1.4.).

3. Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn

- 3.1. Nach § 38 Abs. 1 StVO darf blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nach diesem Erlaß nur verwendet werden, wenn höchste eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Die Verwendung von blauem Blinklicht allein ist in diesen Fällen unzulässig.
 - 3.1.1. Die Führer der Kraftfahrzeuge sind unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 bzw. § 35 Abs. 5 a StVO von den Vorschriften der StVO befreit (Sonderrechte). Sie besitzen anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber jedoch keine „Vorrechte“. Dies erfordert von den Kraftfahrzeugführern erhöhte Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Die Sonderrechte dürfen gemäß § 35 Abs. 8 StVO nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.
 - 3.1.2. Die gemeinsame Verwendung der Warneinrichtungen bei Übungsfahrten unter Einsatzbedingungen ist nur zulässig, wenn diese vom jeweiligen Träger des Rettungsdienstes, des Brand- oder Katastrophenschutzes genehmigt sind.
- 3.2. Blaues Blinklicht allein darf gemäß § 38 Abs. 2 StVO nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden (mindestens 4 Fahrzeuge) verwendet werden. Die Betätigung des blauen Blinklichts allein löst für die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht die Pflicht aus, sofort freie Bahn zu schaffen. Es wird kein „Vorrecht“ begründet. Die Betätigung des blauen Blinklichts allein ist bei Überführungsfahrten unter Einsatzbedingungen unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.1.2. dieses Erlasses zulässig.
- 3.3. Auf Rückfahrten von Einsätzen dürfen das blaue Blinklicht mit und das Einsatzhorn nicht verwendet werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch längere Abwesenheit des Einsatzfahrzeuges die Sicherheit im Einsatzgebiet ernsthaft in Frage gestellt ist.
- 3.4. Die missbräuchliche Verwendung von blauem Blinklicht mit oder ohne Einsatzhorn ist gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 3 StVO ordnungswidrig. Führt sie zur Schädigung von Personen oder Sachen, so ist der Führer oder der, der die Anordnung zur Betätigung der Warneinrichtungen gegeben hat, ggf. strafrechtlich verantwortlich und schadenersatzpflichtig.

- 3.5 Einsatzfahrzeuge dürfen nur durch zuverlässige Kraftfahrzeugführer geführt werden. Die Kraftfahrzeugführer sind jährlich mindestens einmal im Rahmen der Kraftfahrerfortbildung über die Voraussetzungen und das Verhalten beim Fahren von Einsatzfahrzeugen unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn - insbesondere über die Bedeutung der §§ 35 und 38 StVO und über geänderte oder neue Vorschriften nach der StVO - ausreichend und aktenkundig zu belehren.
Die Nachweise hierüber sind beim jeweiligen Leistungserbringer zu führen.
Auf Verlangen der Aufsichtsbehörden sind diese zur Einsicht vorzulegen.

4. Sonderbestimmungen für Kreiswehrführer und Stadtwehrführer kreisfreier Städte

Soweit die Kreiswehrführer und Stadtwehrführer kreisfreier Städte Einsatzaufgaben der Feuerwehren wahrnehmen, sind sie berechtigt, die Sonderrechte nach § 35 Abs. 1 StVO in Anspruch zu nehmen.

Die Einsatzfahrzeuge der Kreiswehrführer und Stadtwehrführer kreisfreier Städte können daher mit Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn ausgerüstet werden.

Diese dürfen nur bei Einsatzfahrten zur Brand- oder Unfallstelle benutzt werden.